

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beschaffung von Dienstleistungen und Gütern (AGB)

Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für sämtliche Beschaffungen der Nagra, es sei denn, es würden im konkreten Beschaffungsvertrag andere Bedingungen vereinbart. Mit der Annahme der Bestellung (Art. 3) gelten die AGB vom Anbieter als akzeptiert. Änderungen oder Ergänzungen der AGB müssen von der Nagra schriftlich bestätigt werden.

2. Angebot

Ein Angebot erfolgt durch den Anbieter gestützt auf eine Offertanfrage der Nagra. Angebote erfolgen unentgeltlich und sind während der Dauer von drei Monaten verbindlich.

3. Bestellung

Bestellungen durch die Nagra erfolgen durch schriftliche Mitteilung (Bestellung). Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Anbieter die gestützt auf das Angebot erfolgte Bestellung nicht innert angemessener Frist schriftlich ablehnt.

4. Verzug

Der Anbieter kommt bei Nichteinhalten der vereinbarten Termine ohne weiteres und ohne schriftliche Mahnung in Verzug. Die Verzugsfolgen richten sich nach Art. 97 ff. OR.

5. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien behandeln alle Informationen vertraulich, die weder öffentlich bereits bekannt noch allgemein zugänglich sind. Die Nagra kann eine schriftliche Vertraulichkeitserklärung verlangen. Die Vertraulichkeit ist vor und nach Vertragsabschluss zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter bestehen.

6. Abtretung und Verpfändung

Die dem Anbieter aus der Bestellung zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Nagra weder abgetreten noch verpfändet werden.

7. Arbeitsschutz, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung von Mann und Frau

Der Anbieter verpflichtet sich, die gesetzlichen Arbeitsschutz- und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung einzuhalten. Er gewährleistet die Gleichbehandlung von Mann und Frau. Verletzt der Anbieter solche Vorschriften, kann die Nagra mit sofortiger Wirkung und ohne Kostenfolge von dem Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Anbieter durch die Nagra bleibt ausdrücklich vorbehalten.

8. Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI)

Der Anbieter verpflichtet sich zur sinngemässen Einhaltung der Nagra Regeln zur Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI). Siehe <https://nagra.ch/ki-regeln/>

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag zwischen dem Anbieter und der Nagra unterliegt ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkehr vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) wird ausgeschlossen. Primär gelten die Bestimmungen des zwischen dem Anbieter und der Nagra abgeschlossenen Vertrags, subsidiär diejenigen der vorliegenden AGB und ergänzend dazu die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Gerichtsstand ist der Sitz der Nagra in Wettingen/AG. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.

10. Vergütung

Die Vergütung wird gemäss dem im Vertrag vereinbarten Zahlungsplan fällig. Sofern nichts anderes vereinbart wird, bezahlt die Nagra fällige Rechnungen innert 30 Tagen netto oder innert 15 Tagen mit 2 % Skontoabzug.

11. Besondere Bestimmungen für Dienstleistungen

11.1. Preise

Wird im Vertrag nichts Gegenteiliges vereinbart, erbringt der Anbieter die Leistungen zu Pauschalpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Der Anbieter gibt in seinem Angebot die angewendeten Kostensätze bekannt.

11.2. Ausführung

Der Anbieter informiert die Nagra regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen oder gefährden könnten. Der Nagra steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Vertrags zu. Ohne schriftliche Vollmacht ist der Anbieter zur Vertretung der Nagra nicht ermächtigt.

11.3. Gewährleistung

Der Anbieter haftet für getreue und sorgfältige Ausführung und garantiert, dass seine Leistungen mängelfrei sind und den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Er haftet für den Schaden, den seine Mitarbeitenden oder von ihm Beauftragte in Ausübung ihrer Verrichtungen verursachen.

11.4. Schutzrechte

Alle bei der Vertragserfüllung (Erbringung der Leistung) entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums und die entstandenen Arbeitsergebnisse gehören der Nagra. Der Anbieter verzichtet auf die Ausübung nicht übertragbarer Persönlichkeitsrechte. Der Anbieter verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten, die daraus entstehen, zu übernehmen.

Die Nagra verpflichtet sich, den Anbieter über solche Forderungen in Kenntnis zu setzen und ihm alle zu ihrer Abwehr dienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit nicht Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

11.5. Widerruf und Kündigung von Verträgen

Der Vertrag kann bei Leistungsstörungen und nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist, innert der die andere Vertragspartei nicht ordentlich erfüllt hat, von der fristansetzenden Vertragspartei mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung vertragskonform erbrachten Leistungen sind zu den vertraglich vereinbarten Vergütungen abzugelten. Schadenersatzansprüche und die Geltendmachung von Mehrkosten wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.

11.6. Rücktritt der Nagra bei Werkverträgen

Solange das Werk unvollendet ist, kann die Nagra gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen Schadloshaltung des Unternehmers jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

12. Besondere Bestimmungen bei der Beschaffung von Gütern

12.1. Preise

Der Anbieter erbringt die Leistungen zu Festpreisen. Setzt der Anbieter vor der Lieferung seine Listenpreise herab, so gelten die herabgesetzten Preise auch für die hängige Bestellung, und der vereinbarte Preis reduziert sich entsprechend.

Der Preis deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch den vereinbarten Preis abgegolten sind insbesondere die Verpackungs-, Transport-, Versicherungskosten, Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlich-rechtlichen Abgaben einschliesslich Zölle sowie Einfuhr- und Mehrwertsteuer bis zum vertraglich vereinbarten Erfüllungsort. Für die zu liefernden Güter gelten die Lieferbedingungen DDP gemäss Incoterms® 2020.

12.2. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der von der Nagra in der Bestellung bezeichnete Bestimmungsort.

12.3. Gewährleistung / Garantie

Der Anbieter gewährleistet in Kenntnis des Verwendungszwecks der gelieferten Sache, dass die Güter die zugesicherten Eigenschaften haben, den massgeblichen Sicherheitsvorschriften entsprechen und keine Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen. Die Nagra prüft die Beschaffenheit der Sache innerhalb von 30 Tagen nach Empfang. Liegt ein Mangel vor, so hat die Nagra die Wahl, unentgeltliche Nachbesserung zu verlangen, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug vom Preis zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatzlieferung zu verlangen. Das Recht der Nagra, Schadenersatz zu verlangen, bleibt in allen Fällen vorbehalten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Genehmigung der Sache, es sei denn, dass der Anbieter eine längere Gewährleistungsfrist einräumt.

12.4. Konventionalstrafe

Kommt der Anbieter in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1% der Vergütung pro angefangene Verspätungswoche, höchstens aber 10 % der gesamten Vergütung. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Anbieter nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen, sie wird jedoch auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

12.5. Lizenzierte Software

Wird lizenzierte Software bestellt oder mit der bestellten Sache mitgeliefert, so erwirbt die Nagra das Recht zu Gebrauch und Nutzung dieser Software. Die Schutzrechte verbleiben beim Anbieter oder Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert der Anbieter, dass er über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt.

Im Falle der Verletzung der Urheberrechte tritt Ziffer 11.4. sinngemäss in Kraft.

12.6. Kontrollrecht

Die Nagra ist berechtigt, nach erfolgter Anmeldung beim Anbieter oder dessen Unterlieferanten Qualitäts- und Terminaudits durchzuführen.